Satzung der Gemeinde Gaienhofen über die Veränderungssperre für das Gebiet "Chorherrenäcker-Ost" in Horn

Aufgrund von § 14 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBI. I S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) (Bekanntmachung vom 24.07.2000, GBI. S. 581, ber. S. 698) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen folgende Veränderungssperre in öffentlicher Sitzung am 26. Januar 2015 als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Chorherrenäcker-Ost", Horn, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt durch das Gebiet des **Bebauungsplans** "Chorherrenäcker-Ost" Horn und mit diesem identisch.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst damit folgende Grundstücke: 1020, 1020/1, 1021, 1022, 1023, 1023/1, 1023/2, 1023/3, 1023/4, 1024, 1024/1, 1024/2, 1024/3, 1025, 1025/1, 1026, 1026/1, 1027, 1027/1, 1027/5, 1027/6 der Gemarkung Horn.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 iVm. § 10 Abs. 3 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, falls sie nicht zuvor verlängert oder erneuert wird.

Gaienhofen, 28.01.2015 Für den Gemeinderat:

R.S.M

Sutter, Bürgermeisterstellvertreter

<u>Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach</u> Baugesetzbuch (BauGB):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der Satzung ist gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde Gaienhofen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung.

Zudem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

<u>Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach Gemeindeordnung (GemO):</u>

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der oben genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Übersichtslageplan Geltungsbereich Veränderungssperre "Chorherrenäcker-Ost" Horn



Vorstehende Satzung über die Veränderungssperre nach BauGB für "Chorherrenäcker-Ost" Horn in der Fassung vom 28.01.2015 wird hiermit ausgefertigt.

Die Bestandteile stimmen mit dem Willen des Gemeinderats (Beschluss vom 26.01.2015) überein.

Gaienhofen, 28.01.2015

5. Sila

Sutter, Bürgermeisterstellvertreter

Der Beschluss der Satzung wurde am <u>30 01 2015</u> im Amtsblatt der Gemeinde Gaienhofen "Höri Woche" nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gaienhofen, 30.01.2015

B. S. K

Sutter, Bürgermeisterstellvertreter